

Revision Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

Teil Erbrecht

Betreff: RE: Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur
Revision des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)
Von: <alexandre.brodard@bj.admin.ch>
Datum: 20.06.2016 11:57
An: <info@erbschleicherei.org>

Sehr geehrter Herr Boller

Besten Dank für Ihre Stellungnahme. Wir werden diese gerne prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

Alexandre Brodard
Avocat

Département fédéral de justice et police DFJP
Office fédéral de la justice OFJ
Domaine de direction droit privé
Unité Droit civil et procédure civile

Bundesrain 20, 3003 Berne
Tel. +41 58 465 88 61
Fax +41 58 463 42 25
alexandre.brodard@bj.admin.ch
www.ofj.admin.ch

Zürich, den 15. Juni 2016

rev.01

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, EJPD
z. Hd. Herr Brodard *alexandre.brodard@bj.admin.ch*
Bundeshaus West

3003 Bern

Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung gegen Erbschleicherei

in Sachen **Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht), Vernehmlassung**

Index

Zusammenfassung	S. 2
1. Sachverhalt	S. 3
2. Stellungnahme zu den Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend Erbrecht	S. 5
Anhänge	S. 18

Unabhängig von geschlechtsspezifischen Formulierungen sind beide Geschlechter gleichwertig angesprochen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Laut ihren Statuten bezweckt die Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei in Sachen Erbschleicherei die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, in dem sie sich gegen Erbschleicherei einsetzt und Erkenntnisse veröffentlicht. **Wir erachten es mit höchster Priorität als zwingend notwendig, den Begriff „Erbschleicherei“ im ZGB und im StGB einzuführen.** Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Anfang März 2016 erfuhren wir aus den Medien von der vorgesehenen Anpassung des Erbrechts. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nehmen wir Stellung zum Vorentwurf des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Erbrecht). Wir bitten Sie, unseren Verein über die Entwicklung der Erbrechtsrevision und über andere, das Erbrecht betreffende Angelegenheiten, regelmässig zu informieren.

Wir konzentrieren unser Augenmerk auf den Umgang mit physischer und psychischer Gewalt zwecks testamentarischer Bereicherung. Wir setzen uns mit der Thematik eingehend auseinander. Dabei erkennen wir auch einige Rechtslücken und unbefriedigende Regelungen, die eine einvernehmliche Erbteilung erschweren. Unsere Vorschläge zeigen teilweise solche Zusammenhänge auf. Zu selben Anliegen reichten unsere Mitglieder teilweise unterschiedliche Vorschläge ein, deren Kernaussage wir Ihnen weiter leiten. Wir halten es für notwendig, Erbschleicherei im Erbrecht weitaus mehr als geplant zu berücksichtigen.

Zusammenfassung

1. Anno 2011 stirbt der Schweiz alle 6 Minuten ein Mensch und hinterlässt im Durchschnitt CHF 600'000. Mit zunehmender Bevölkerung steigt die Todesfrequenz und mit ihr das Risiko der Erbschleicherei. Erbschleicherei entwickelt sich zunehmends zu einem gesellschaftlichen Problem. Diese Fakten mögen selbst bei ehrenwertesten Bürgern kriminelle Energie und Phantasien wecken. Die geldgierigen oder die neugierigen unter ihnen stehen der Versuchung gegenüber, sich narzisstische List zu beweisen, ohne dabei erwischt zu werden. Sie sind bereit auf eine vermögende Person Einfluss zu nehmen und sie mit physischer oder psychischer Gewalt zu manipulieren. Bei Gelingen entsteht auf der Gewinnerseite ein Gefühl von Überheblichkeit und auf der Seite der Folgebetrogenen eines der Machtlosigkeit. Da Erbschleicherei (noch) kein Strafdelikt ist, wiederholen die Täter ihren Erfolg. Dem Staat seien angeblich die Hände gebunden, weil gesetzliche Grundlagen zu Gegenmassnahmen fehlten. Mit der Revision des Erbrechts hat er nach 110 Jahren endlich die Gelegenheit, aktiv gegen Erbschleicherei vorzugehen. Wir erachten es als Aufgabe des Bunds hierzu griffige und abschreckende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.
 2. Erbschleicherei soll in den Gesetzen als eigene Straftat, bestehend aus mehreren Einzelstraftaten, aufgenommen werden. Damit soll ermöglicht werden, dass bei der Aufklärung des Delikts der Fokus weg von in Erbschleicherei intrigierten Mittätern gerichtet werden und die Haupttäterin als ganzes zur Rechenschaft gezogen werden kann. Andernfalls drohen z.B. ausgenutzte, mitverstrickte Wissensträger mit Berufsgeheimnis die Untersuchungen aus Gründen ihres gesellschaftlichen Ansehens zu blockieren.
 3. Verdacht auf Erbschleicherei soll mit einer zusätzlichen Frist von bis fünf Jahre nach Testamenteröffnung angezeigt werden können und darauf von Amtes wegen verfolgt werden. Dies sowohl präventiv als auch rückwirkend.
 4. Bei Verdacht auf Erbschleicherei soll der Richter abwägen, ob eher die sich bereicherte Partei oder die anzeigerstattende Partei im Sinne des Erblassers handelte. Er muss dazu Stellung nehmen.
 5. Das Testament ist in zwei Teile zu unterteilen: einen langfristigen und einen kurzfristigen Teil. Der langfristige Teil muss eine Karenzfrist von fünf Jahren, bzw. von zehn Jahren aufweisen. Der langfristige Testamentteil bestimmt, über welchen Wertanteil später der Erblasser im kurzfristigen Testamentteil bestimmt.
 6. Lebensversicherer haben Mechanismen einzuführen, die den Erblasser vor listigem Mord schützen.
- Daraus ergeben sich unserer Ansicht nach bedeutende Vorteile für den Erblasser und den Bund der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

1. Sachverhalt

Erbschleicherei existiert. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Verfasser in / 2 / Kap. 6.5 lediglich die Initiative Schenker und das Postulat Schenker nennen, welche sich auf nur einen einzigen Fall beziehen.

Erbschleicherei hat System. Schwache Personen werden häufig 1) abgeschottet, isoliert, 2) irre geführt und gefördert, dem Erbschleicher blind zu vertrauen, 3) Abhängigkeit zur Erbschleicherin herstellen, 4) Schuldgefühle aufdrücken, welche mit Schenkungen und testamentarischer Bevorzugung ausgeglichen werden können.

Erbschleicherei ist kriminell. Die Täterschaft beeinflusst einen vermögenden Menschen in unredlicher Art und Weise mit dem Effekt, einen Teil seines Vermögens rechtlich zugesprochen zu erhalten.

Bei Erbschleicherei werden bewusst Gesetzeslücken ausgenutzt. Rechtsanwälten sind solche bekannt, weshalb sie versucht sein könnten, davon zu profitieren.

Auch andere Eingeweihte sind gegen diese Versuchung nicht immer standhaft.

Erbschleicherei ist verbreitet. Dies kommt u.a. aus / 4 / Zeitungsberichten, Internetforen, persönlichen Informationszustellungen und unserem Netzwerk zum Ausdruck.

Der Umgang mit **Erbschleicherei ist bislang nicht geregelt.** Fachanwälte äussern sich dazu: „Erbschleichung wird von der Gesellschaft und unserem Rechtssystem als Tatsache verdrängt!“ Dabei liegt doch gerade eine Stärke der direkten Demokratie in ihrer Flexibilität, auf sich mit der Zeit verändernde Umstände zu agieren. Uns zugetragene Reaktionen von Behörden verletzen die gesetzlichen Vorschriften oft in höchst bedenklicher Art und Weise. Das Vertrauen in die Behörden schwindet. Sämtliche angesprochenen Bürger schenken der tragischen Existenz mehr Aufmerksamkeit und zeigen kein Verständnis zum vorhandenen Missstand.

Wir schlagen die Erhebung des Ausmasses von Erbschleicherei durch eine neutrale Stelle vor.

Erbschleicherei hat verheerende Effekte auf die Familien und die Gesellschaft. Haarsträubende Fälle werden normalerweise von der Medienberichterstattung zu Gunsten der kriminellen Täterin stark abgedeckt. Nichts desto Trotz bemühen wir uns, Sie mit belegbaren Tatsachen zu diesem Verbrechen zu konfrontieren. Wir setzen voraus, dass die Legislative den Tod nicht fürchtet, um sich der Thematik der Erbschleicherei ruhig und sachlich anzunehmen. Von Angst eingeschüchtert ein Gesetz zu verfassen, erachten wir genauso als nicht angebracht, wie am Sterbebett unter Stress das eigene Testament auszuformulieren (Verweis auf Art. 506 Abs. 1 ff). Die Ausformulierung des Testaments soll eine besinnliche Angelegenheit sein und in Ruhe erfolgen. Deshalb schlagen wir u.a. die Einführung einer Karrenzfrist vor.

Erbschleicherei betrifft uns alle. Seit der Inkraftsetzung des geltenden Erbrechts von 1907 mauserte sich die Schweiz zu einem der reichsten Länder der Welt. Im Nebeneffekt zieht Geld kriminelle Betrüger an. Es ist Aufgabe des Bundes, die gesetzlichen Grundlagen zum Schutze seiner Bürger zu schaffen.

Erbschleicherei ist eine internationale Problematik.

Wir verweisen auf (→ Anhang 4)

Die Schweiz kann in deren Bekämpfung eine Vorreiterrolle einnehmen.

In den uns bekannten Fällen zählt oft die Isoliertaktik zur ersten Massnahme der Erbschleicher. Die Betroffenen werden nach aussen abgeschottet, was bis zum Besuchsverbot für Angehörige und Freunde gehen kann. Sogar Wohnsitzwechsel weit weg von folgebetrogenen Angehörigen kommen vor. Einsamkeit beeinträchtigt negativ das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Psyche. Die Machenschaften des Erbschleichers haben je nach Härte des Delikts Einfluss auf das Umfeld des Erblassers: sie kosten Zeit, sind äusserst nervtötend, führen zu Leistungseinbussen am Arbeitsplatz, führen teilweise zu Gesundheitsschäden, Depressionen oder Aggressionen gegen den Erbschleicher oder den Erblasser selber und lösen im Extremfall eine Straftat aus. Der Erbschleicher sorgt dafür, dass der Betrogene Vertrauenspersonen wie Ärzte oder Anwälte wechselt. Manchmal stecken die neuen Kontakte bereits mit dem Erbschleicher unter einer Decke. Der Erbschleicher behauptet immer wieder, der Erblasser sei gefährdet durch Angehörigen, die geldgierig oder sonst bösartig seien; mögliche Effekte wurden oben nicht abschliessend beschrieben. Auf diese Art gelangt er gering zu Vollmachten, die ihm den Zugang zum Vermögen zumindest erleichtern.

Seit 1907 veränderte sich das Familienverständnis. Scheidungen werden gesellschaftlich kaum noch geächtet. Alte Angehörige werden ins Altersheim und der Nachwuchs in die Krippe gebracht. Jeder hat etwas mehr Zeit, für sich und folglich weniger, um für andere zu schauen. Kinder ziehen oft wegen der Arbeit weit weg oder pendeln. Die Zeit wird knapp. Man wird sich fremder. Davon profitieren Erbschleicher. Sie gefährden insbesondere einsame alte und vermögende Leute als Zielgruppe. Richtig: die Täter suchen sich die Leute genau aus, die sie betrügen werden. Ihre Tat ist fein säuberlich geplant und berücksichtigt mehr oder weniger intensiv auch den Todesfall. Erbschleicher sprechen ihre Opfer z.B. mittels Zeitungsinserat an, oder als Mitarbeiter dubioser Unternehmen. Auch neigen sie dazu im Bekanntenkreis oder in der Nachbarschaft sich gepflegt, fürsorglich und vorerst selbstlos zu geben; oft erkennt man solche falschen Freunde erst nach dem Tod und der Testamentöffnung. Miteingeschlossen sein können Putzkräfte und Hausangestellte.

Die Erblasser selber sind gegen die Machenschaften von Erbschleichern, bzw. Abzockern, juristisch sehr schlecht geschützt. Im Extremfall ist es möglich, der betreffenden Person schon zu Lebzeiten ihr ganzes Vermögen wegzunehmen, so dass sie mit nichts dasteht und auf Sozialleistungen der öffentlichen Kasse angewiesen ist. Solche Fälle kommen vor. Es ist in solchen Fällen schwierig, Schenkungen zurückzufordern. Und selbst, wenn es möglich wäre, ist oft das Vermögen schon weg. Und es passiert, dass eine Person, die alt, krank oder dement ist, ein Testament abfasst, das sie als gesunder Mensch nie gemacht hätte. Dies vor Gericht nachzuweisen zu wollen, ist heute aussichtslos. Für angestammte Erben, wie Kinder und langjährige Ehe- oder eingetragene Partner besteht kaum Rechtsschutz.

Für Fälle aus der Praxis verweisen wir auf (→ *Anhang 5 bis 8*)

Für Erwägungen verweisen wir auf (→ *Anhang 1 bis 4, und 9*)

2. Stellungnahme zu den Änderungen des Schweizerisches Zivilgesetzbuches betreffend Erbrecht *Vorschläge zu den einzelnen Themen des Erbrechts*

Mitwirkende: Felix Boller, Regula Heinzelmann, und weitere

Als Arbeitsgrundlagen stehen uns zur Verfügung:

- / 1 / Begleitschreiben von Bundesrätin Simonetta Sommaruga zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
- / 2 / Vorentwurf und erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)
- / 3 / Änderungsvorschläge Gesetzestexte ZGB
- / 4 / Weitere öffentliche und private Informationsquellen *(u.a. gemäss → Anhang 1)*

Die meisten Kommentare beziehen sich auf einen bestimmten Artikel im Vorentwurf. Deswegen wird dieser vor den Kommentaren zitiert, die sich auf das Thema beziehen.

2.1 Pflichtteile, Meistbegünstigung und Erbteilung

Art. 471 neu

Der Pflichtteil beträgt:

1. für einen Nachkommen die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs;
2. für den überlebenden Ehegatten, die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner ein Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs.

Änderungsvorschlag: andere Formulierung

Es wäre verständlicher, man schreibt: Für die Nachkommen anteilig die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Änderungsvorschlag: Pflichtteile

Dass der Pflichtteil für Ehepartner reduziert wurde finden wir insbesondere gegenüber Stiefelternteilen in Ordnung. Den Pflichtteil für Nachkommen zu reduzieren ist problematisch in Bezug auf Spekulationsheiraten zum Zweck der Erbschleicherei. Um solche zu verhindern, sollte man entweder den Pflichtteil der Nachkommen wieder erhöhen auf $\frac{3}{4}$ des Erbanspruchs. Oder es sollte erst nach längerer Ehedauer, z.B. fünf Jahre, ein Pflichtteilsrecht für Ehepartner oder eingetragene Partner geben.

Änderungsvorschlag: Sofortige Auszahlung von Pflichtteilen nach dem Tod des Erblassers

Die Schwierigkeit bei einer Erbteilung ist, dass die Erben einstimmig beschliessen müssen. Erbschleicher arbeiten bei der Erbteilung gern mit Verzögerungstaktik. Die Banken verweigern Kredite auf eine ungeteilte Erbschaft. Deswegen sollten Kinder und Ehepartner gleich nach dem Tod des Erblassers auf ihren Pflichtteil zugreifen können. Dies muss als vorläufiger Bezug gelten und mit dem übrigen Guthaben verrechnet werden.

Änderungsvorschlag: Nutzung von Liegenschaften

Die Erben müssen die Möglichkeit haben, von Miterben, die eine ererbte Liegenschaft bewohnen, während der Phase der Erbteilung einen anteiligen marktüblichen Mietzins zu verlangen. Dies ist nach geltendem Recht nicht möglich, weil man auch über die Nutzung von Liegenschaften als Erbengemeinschaft einstimmig beschliessen muss. Die Liegenschaftsnutzer werden naturgemäss nicht einwilligen, einen Mietzins zu bezahlen.

Änderungsvorschlag: Regelung über Vermögen des Vorverstorbenen bei Meistbegünstigung oder Erbverzichtsverträgen

Bei Meistbegünstigung oder Erbverzichtsverträgen mit den Eltern zugunsten des überlebenden Elternteils muss das Vermögen des Vorverstorbenen separat angelegt werden, um den Kindern im Erbschaftsfall einen sofortigen Zugriff auf das betreffende Vermögen zu ermöglichen. Das sollte man gesetzlich vorschreiben.

Wenn sich das Vermögen des vorverstorbenen Elternteils mit dem des überlebenden Elternteils vermischt, kann ein erbrechtlich begünstigter Erbschleicher in der Praxis den Kindern während der Erbteilung das Vermögen des vorverstorbenen Elternteils vorenthalten und zwar mit der Begründung, dieses müsste erst genau berechnet werden.

Eine entsprechende Bestimmung in ZGB Art. 473 Gesetz wäre nützlich.

Formulierungsvorschlag: ZGB Art. 473 Der überlebende Ehepartner ist verpflichtet, das Nachlassvermögen des verstorbenen Ehepartners als Separatvermögen anzulegen. Dieses Sondervermögen gehört nach dem Tod des überlebenden Ehepartners nicht zu dessen Erbmasse; die Nachkommen erhalten sofort die Verfügung über dieses Sondervermögen.

Rechtslücke: Regelung, wann eine Erbteilung beendet ist

Dies kann beispielsweise bei der Übertragung von Hypotheken auf einen bestimmten Erben von Bedeutung sein. Im ZGB gähnt eine Rechtslücke, d.h. es gibt keine Bestimmung darüber. Im Standardwerk von Tuor/Schnyder über das schweizerische Zivilgesetzbuch heisst es: „Die Erbteilung gilt als abgeschlossen in dem Augenblick, da die obligatorische Verpflichtung unter den Erben eintritt. ... Die zum Teilungsvollzug gehörenden Handlungen bedeuten nicht die Teilung selbst, sondern deren Ausführung.“ Man beruft sich dabei auf das Bundesgericht (BGE 96 II 325ff). Das bedeutet, die Erbteilung wird mit dem Vertragsabschluss vollzogen.

In der neuesten Ausgabe des Tuor/Schnyder-Werkes von 2009 steht dasselbe, ergänzt durch die Aussage, dass erst beim Vollzug der Teilung die Erbschaft vom Gesamteigentum in das Individualeigentum übergeht.

Es muss klar geregelt sein, wann die Erbteilung abgeschlossen ist.

2.2 Testament

Art. 469 Randtitel und Abs. 1 neu

- 1 Verfügungen, die der Erblasser unter dem Einfluss von Irrtum, arglistiger Täuschung, Drohung oder Zwang errichtet hat, sind anfechtbar.

Kommentar und Änderungsvorschläge:

Gültigkeit von Testamenten und Anfechtung wegen Erbschleicherei

Erbschleicherei ist eine arglistige Tat am Erblasser. Erbschleicherei wird oft erst nach dem Tod des Testamentsverfassers festgestellt, wenn dieser sich nicht mehr zum Testamentstext äussern kann. Somit sind Drohung, Zwang, Irrtum oder arglistiger Täuschung bei der Erstellung des Testamentes in der Praxis kaum nachweisbar. Dazu kommen die hohen Gerichtskosten, welche viele potenziellen Kläger von einer Klage abschrecken dürften; insbesondere da der Nachweis von Drohung, Zwang, Irrtum oder arglistiger Täuschung ohne Zeugenaussage des Verstorbenen kaum möglich ist.

Aus dem neuen Art. 469 Abs. 1 erkennen wir die gute Absicht der Gesetzgeber, vielleicht sogar eine gewisse Abschreckung für Gelegenheitserbschleicher, doch für professionelle Erbschleicher stellt dieser Abs. 1 keine Hürde dar. Deshalb fordern wir, dass der Verdacht auf Erbschleicherei zwingend neu in das Gesetz aufgenommen wird.

Deswegen schlagen wir vor, Art. 469 folgendermassen zu formulieren.

Art. 469

- 1 (übernommen vom Vorentwurf) Verfügungen, die der Erblasser unter dem Einfluss von Irrtum, arglistiger Täuschung, Drohung oder Zwang errichtet hat, sind anfechtbar.
- 2 (altes Recht neu formuliert) Wenn der Erblasser vom Irrtum oder von der Täuschung Kenntnis erhalten hat oder der Einfluss von Zwang oder Drohung weggefallen ist, muss er deutlich erklären, ob er die Verfügung aufheben oder bestehen lassen will.
- 3 (altes Recht) Enthält eine Verfügung einen offenbaren Irrtum in Bezug auf Personen oder Sachen, und lässt sich der wirkliche Wille des Erblassers mit Bestimmtheit feststellen, so ist die Verfügung in diesem Sinne richtig zu stellen. (neuer Satz) Ist eine Richtigstellung nicht möglich, ist die Verfügung nichtig.

Abs. 4 (neu eingesetzt) Liegt ein Verdachtsmoment zu Erbschleicherei vor, sind die zuständigen Behörden von Amts wegen verpflichtet, dies zu überprüfen.
(Verdachtsmomente sind im ZGB oder im Strafrecht zu definieren, siehe die im folgenden aufgezählten Indizien für Erbschleicherei.)

Abs. 5 (neu eingesetzt) Vor der amtlichen Testamentsgültigkeitserklärung sind die eingegangenen Hinweise auf Erbschleicherei zu berücksichtigen. Personen, die diese vorbringen, sowie die beschuldigten Personen und deren Umfeld sind anzuhören. Die Kosten werden aus der verfügbaren Masse des Erblassers getragen.

Kommentar: Gültigkeit von Testamenten

Weiter braucht es unserer Ansicht nach auch weitere Kriterien für die Gültigkeit von Testamenten.

Der Bundesgerichtsentscheid (BGE) 9C_284/2015 vom 22. April 2016 erachtet eine Partnerschaft von sieben Jahre Dauer nicht als ausreichend, um die Pensionskassengelder auf die allein erbende Lebenspartnerin zu übertragen. Dem gegenüber scheint es unverhältnismässig, dass ein in letzten Monaten verfasstes Testament, das fremde Personen begünstigt, zweifelsfrei Gültigkeit erlangt. Deswegen schlagen wir vor:

Das Testament ist zu unterteilen in zwei Dokumente, den langfristigen und den kurzfristigen Testamentteil.

Der langfristige Testamentteil sollte mindestens fünf Jahren vor dem Tod schriftlich festgehalten sein (erste Karenzfrist). Wurde er innert dieser Zeit vom Erblasser nicht nachweisbar widerrufen, ist er nach dem Tod gültig. Wird der langfristige Testamentteil widerrufen und besteht kein jüngerer, mindestens fünfjähriger letzter Wille, so gilt die gesetzlich vorgesehene Erbschaftsregelung. Im langfristigen Testament kann sich der Erblasser vorbehalten, zusätzlich ein kurzfristiges Testament zu errichten und zwar bis unmittelbar vor seinem Tod.

Wenn der langfristige Testamentteil weniger als zehn Jahre besteht (zweite Karenzfrist), können Juristen, Vormunde, Rechtsanwälte, Ärzte, Pfleger, Pfarrer, religiöse und sektenhafte Institutionen, Beamte, Banken, Stiftungen von Banken und Inhaber von Berufen mit Berufsgeheimnis kein Erbe annehmen, sofern sie nicht Pflichtteilserben sind (Verwandte ersten Grades oder direkte Nachkommen).

Hinterlässt ein Erblasser ein langfristiges Testament, das bei seinem Tod noch nicht fünf Jahre besteht, sind Verwandte, Freunde und benachteiligte Erben des Erblassers zwingend anzuhören. Sie können besser als die Behörden einschätzen, ob ihrer Erfahrung nach der letzte Wille der freien Entscheidung des Erblassers entspricht. Die Entscheidungsträger haben ihre Aussage zu berücksichtigen.

Gibt es Streitigkeiten über die verfügbare Quote muss offen über das gesprochen werden, was „nicht mit rechten Dingen zugeht“. Dadurch sollen allfällige Erbschleicher entlarvt werden. Als Indizien für Erbschleicherei soll unter anderem folgendes gelten:

- Der Erblasser hatte nachweisbar eine schwere körperliche Krankheit oder Behinderung oder war an Demenz erkrankt.
- Es bestand ein Betreuungs- oder Angestelltenverhältnis des Begünstigten zum Erblasser (teilweise schon im neuen Recht berücksichtigt).
- Das Testament begünstigt einen Ehepartner, mit dem der Erblasser nicht mehr als fünf Jahre verheiratet war.
- Die gesetzlichen Erben wurden durch ein Testament, welches bei einem Notar des Haupterben und unter Ausschluss der Benachteiligten verfasst und unterschrieben wurde, auf den Pflichtteil gesetzt. (Isolationsgefahr)
- Der Haupterbe ist seit weniger als fünf Jahren mit dem Erblasser befreundet, bzw. die Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht seit weniger als fünf Jahren

- Der Hausarzt oder das Pflegepersonal ist unvollständig über die Familienkonstellation oder nahe stehende Freunde informiert
- Der Hausarzt oder Pflegepersonal wurde innerhalb einer bestimmten Zeit, z.B. zwei Jahre, vor dem Tod gewechselt.
- Urkundenfälschung wird vermutet, wenn z.B. ein Arzt bestreitet, eine Urkunde zur Geschäftsfähigkeit des Erblassers ausgestellt zu haben.
- In den letzten fünf Jahren wurde ein langjähriger Hausarzt, die Polizei, die KESB darauf hingewiesen, dass der Erblasser von den Kindern, Verwandten oder Freunden isoliert wurde.
- Es werden als verfügbare Quote mehr als vier durchschnittliche Jahressaläre vererbt, inkl. Lebensversicherung.
- Wenn mehr als 30 Prozent des Vermögens in Lebensversicherungen, vor allem zugunsten angeheirateter oder familienfremder Personen, investiert wurde.
- Die Vermögensentwicklung ist nicht mehr nachvollziehbar, weil Bankkonten oder Geldflüsse verschwiegen wurden.
- Vor dem Tod des Erblassers wurden grössere Bargelddbeträge bezogen oder nach dem Tod, bevor der Todesfall den Behörden gemeldet wurde.
- Es wurden grosszügige Schenkungen getätigt, aber andererseits beklagen sich die Kinder, der Ehe- oder eingetragene Partner über Geldmangel. Besonders stark ist dieses Indiz, wenn der Erblasser selber zu Lebzeiten unter Geldmangel litt.
- Der Haupterbe untersagte mit einer Sterbeverfügung der anwesenden Sanität die lebensrettenden Massnahmen, aber es wurde keine Patientenverfügung ausgehändigt, vorgewiesen oder eine solche existiert gar nicht.
- Mehrere Versionen des Todeshergangs werden geschildert.
- Die Kriminalpolizei wird nach dem Tod informiert, vermerkt aber auf dem vorgesehenen Formularfeld des Totenscheins ihren Einsatz nicht oder rapportiert ihn nicht.
- Die Kriminalpolizei ruft den zuständigen Bezirksarzt nicht herbei, obwohl man Mord nicht ausschliessen kann.
- Eine Person wird diffamiert. Erbschleicher betreiben oft üble Nachreden gegen Angehörige. Die betroffene Person muss auf solche, auch amtlich festgehaltene, Diffamierungen hingewiesen werden und sie muss die Gelegenheit zur Gegendarstellung erhalten. Diese muss berücksichtigt werden.
- Ein oder mehrere Erben verzögern ohne objektiven Grund die Erbteilung.
- Die Staatsanwaltschaft erwähnt in ihren Akten zu ihrer Nichtanhandnahmeverfügung eingereichte Anzeigen nicht. Werden Officialdelikten angezeigt, sind diese in den Akten als solche zu deklarieren.

Bei Verdacht auf Erbschleicherei ist die Erbwürdigkeit der Erben von Amts wegen zu überprüfen.

Erbschleicherei oder Verdacht auf solche soll mit einer Frist von fünf bis zehn Jahren nach Testamenteröffnung angezeigt werden können.

2.3 Lebensversicherungen

Art. 476 neu

- 1 Lebensversicherungsansprüche von Dritten, die mit dem Tod des Erblassers entstehen, werden zum Vermögen hinzugerechnet.
- 2 Leistungen, die den Erben und den übrigen Begünstigten aus der beruflichen Vorsorge des Erblassers zukommen, einschliesslich der anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19823 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, gehören nicht zur Erbschaft.

Kommentar und Änderungsvorschlag:

Benachteiligung der Erben durch Lebensversicherungen

Art. 476 Abs. 1 Uns wurde von einem Fall berichtet, bei welchem knapp eine Million CHF in eine Lebensversicherung investiert wurde, damit sie nicht mit den Miterben geteilt werden musste. Diese Million CHF entsprach einem Grossteil der Erbmasse. In diesem Fall wurden offensichtlich Bedingungen im Versicherungsvertrag vereinbart. Starb der Erblasser nicht entsprechend der Vereinbarung des Versicherungsvertrags, würde die begünstigte Erbin die einbezahlte Million CHF an die Versicherung verlieren. Ein solches Konstrukt erhöht das Risiko der Mordbereitschaft erheblich und ist als unsittlicher Vertrag zu betrachten. Von diesem Standpunkt aus loben wir die Addition der Versicherungsansprüche zum teilbaren Vermögen.

Im Erbrecht und zusätzlich im neuen Versicherungsvertragsgesetz müsste vorgeschrieben werden, dass jemand, der gegenüber dem Erblasser Delikte begangen hat, inklusive Erbschleicherei, kein Recht auf die Auszahlung eines Versicherungskapitals hat. In den meisten Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird die Deckung bei Verbrechen sowie bei Selbstmord ausgeschlossen.

Bei Rentenversicherungen ohne Rückgewähr, bei denen das eingezahlte Kapital an die Versicherung fällt, sollten die Versicherungen ausdrücklich verpflichtet werden, den Pflichtteilserben ihren Pflichtteil auszusahlen.

Zu berücksichtigen gilt weiter: Die Beteiligung an der Ausschüttung einer Lebensversicherung verstärkt eher die Verschwiegenheit eines Mörders, als dass sie hilft, Morde aufzudecken. Denn der Anteil an den Versicherungsleistungen wird an Mörder nicht ausbezahlt, weswegen diese erst recht im Dunkeln agieren. Doch liegt der Vorteil solcher Regelungen darin, dass die Mordrate statistisch tief gehalten wird. Die Prioritäten sind unseres Erachtens Aufklärung des Mordes, Sicherheitsgefühl der Bürger sowie das Image des Landes. Das alles ist wichtiger als die Interessen der Lebensversicherer.

2.4 Unterhaltsvermächtnis

Art. 484a neu

- 1 Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie:
 - erstens mit dem Erblasser seit mindestens drei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat und erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht hat;
 - zweitens während ihrer Minderjährigkeit mindestens fünf Jahre mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, die dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.
- 2 Die Ausrichtung des Vermächtnisses muss für die Erben namentlich aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar sein.
- 3 Das Vermächtnis wird auf Klage hin festgesetzt. Die Klage ist innerhalb einer Verwirkungsfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt einzureichen, in dem der Kläger vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.

Kommentar zu Art. 484a

Im Prinzip ist es wünschenswert, dass die Betreuer von alten und kranken Personen finanziell berücksichtigt werden. Allerdings kann eine solche Lebensgemeinschaft für Isoliertaktik und Erbschleicherei missbraucht werden. Ist ein alter und kranker Mensch isoliert, hat er unter Umständen keine Möglichkeit, die Beziehung zu seinem „Betreuer“ zu beenden, auch wenn er sich nicht wohl fühlt. Deswegen sollte es den langjährigen Kontaktpersonen des Erblassers möglich sein, die Behörden auf das Unwohlsein hinzuweisen, um für die Aufhebung der fragwürdigen Lebensgemeinschaft und eine neue Betreuung zu sorgen. Entsprechende Bestimmungen sind ins Erwachsenenschutzrecht einzufügen.

Bezüglich Art. 484a Abs. 3: Die Frist von drei Monaten scheint uns zu gering bemessen, bedenkt man die Zeit der Trauerphase und dass die Frist der Inventaraufnahme ebenfalls 3 Monate beträgt, wobei Erbschleicherei teilweise erst während oder nach der Inventaraufnahme realisiert wird.

Deshalb schlagen wir vor, die Klage- bzw. Anzeigefrist auf fünf Jahre zu erhöhen.

2.5 Verfügungen und digitaler Nachlass

Art. 503 Abs. 1 und 3

- 1 Bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als Urkundsperson noch als Zeugen mitwirken können der Ehegatte des Erblassers, die Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten, die Verwandten des Erblassers in gerader Linie, Personen, die nicht handlungsfähig sind, sowie Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig sind.
- 3 Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

Formulierungsvorschlag

Absatz 1 muss man mehrmals durchlesen, bevor man ihn versteht.

Bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung dürfen als Zeugen oder Urkundsperson nicht mitwirken: Der Ehegatte des Erblassers, die Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten, die Verwandten des Erblassers in gerader Linie, Personen, die nicht handlungsfähig sind, sowie Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig sind.

Änderungsvorschlag

Eine positive Bestimmung, die zumindest die Begünstigung der Erbschleicherei durch öffentliche Verfügungen erschwert. Im Prinzip kann auch in einer relativ neuen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ein Partner gegenüber dem Erblasser die Isoliertaktik anwenden.

Art. 506 neu

- 1 Ist der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände wie nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegseignisse verhindert, sich einer der andern Errichtungsformen zu bedienen, so kann er eine mündliche oder audiovisuelle letztwillige Verfügung errichten.
- 2 Bei der mündlichen Verfügung muss der Erblasser seinen letzten Willen vor zwei Zeugen erklären und sie beauftragen, seiner Verfügung die nötige Beurkundung zu verschaffen. Für die Zeugen gelten die gleichen Ausschlussgründe wie bei der öffentlichen Verfügung.
- 3 Bei der audiovisuellen Verfügung muss der Erblasser selbst auf der Aufzeichnung erscheinen, seinen Namen angeben, den ausserordentlichen Umstand erläutern, nach Möglichkeit das Datum und den Ort nennen und seinen letzten Willen erklären.

Vorschlag zur Umformulierung:

Statt des Ausdrucks „Verkehrssperre“ schlagen wir vor: „Zusammenbruch des öffentlichen oder des individuellen Verkehrs“.

Art. 507 neu

- 1 Die mündliche Verfügung ist sofort von einem der Zeugen unter Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung schriftlich festzuhalten, von beiden Zeugen zu unterschreiben und hierauf mit der Erklärung, dass der Erblasser ihnen im Zustand der Verfügungsfähigkeit unter den gegebenen ausserordentlichen Umständen diesen seinen letzten Willen mitgeteilt habe, unverzüglich bei einer Gerichtsbehörde niederzulegen. Die beiden Zeugen können stattdessen die Verfügung mit der gleichen Erklärung bei einer Gerichtsbehörde zu Protokoll geben.
- 2 Errichtet der Erblasser die mündliche Verfügung im Militärdienst, so kann ein Offizier mit Hauptmanns- oder höherem Grad die Gerichtsbehörde ersetzen.
- 3 Wer eine audiovisuelle Verfügung findet oder erhält, muss diese unverzüglich der Gerichtsbehörde übergeben. Diese erstellt sogleich ein Protokoll, in dem die Personalien der meldenden Person und die Umstände des Fundes sowie der Wortlaut der Verfügung festgehalten werden und dem die Videoaufzeichnung auf einem üblichen Datenträger als Anhang beigefügt wird.

Kommentar und Änderungsvorschlag: Kriegereignisse

Art. 506 Abs. 1 ff, Kriegereignisse, Todesgefahr usw. Diese Artikel täuscht falsche Sicherheit vor. Unserer Ansicht nach schrecken Gangsterpaare unter lebensbedrohlichen Bedingungen des Erblassers nicht weniger vor Irreführung, Drohung und Tortur zurück, als zu Friedenszeiten. Ein „zufälliger“ Tod kann danach noch immer als natürlich oder als von der Leiter gestürzt dargestellt werden. Im Kriegsgebiet wird die Rekonstruktion der Todesumstände sehr schwierig. So wissen auch die für die Testamentbescheinigung zuständigen Beamten bei audiovisueller letzter Verfügung nicht, von wie vielen Gewehren der Erblasser bedroht wurde und wie viel Folterspuren sich unter seinen Kleidern verstecken. Sinnvoller scheint uns, auf diesen Artikel vollständig zu verzichten. Die Leute sollen lernen, sich früh mit der Unvorhersehbarkeit von Sterben, Tod und Geldgier auseinanderzusetzen, frühzeitig ein Testament zu erstellen und dieses mit zunehmender Lebenserfahrung anzupassen, Ein solches, früh erstelltes Testament, das in ruhigen Momenten entstand, entspricht normalerweise mehr dem wirklichen Willen eines Menschen, als ein Testament, welches unter Einfluss von Stress und Angst abgefasst wurde.

Art. 507 Abs. 2 Ein Offizier mit Hauptmannsgrad ist nicht immer der beste Freund in der Kompanie. Der Gesetzgeber geht offensichtlich davon aus, dass ein Offizier sich ehrenhaft verhalten muss. Das ist richtig, aber nicht gewährleistet. Auch ein Offizier kann irreführen und davon profitieren. Angehörige der Armee sollen ihr Testament vor der Rekrutenschule und vor allem vor einem Krieg verfassen. Das mag zu Beginn eines Kriegs auf die Stimmung drücken, doch richtig kommuniziert, wirkt das langfristig beruhigend und sogar vertrauensfördernd. Wir möchten diesen Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Kommentar: Digitaler Nachlass

In diesem neuen Erbrecht fehlt jede Regelung über digitalen Nachlass, wie Mailkonten, soziale Medien usw. Das betrachten wir entschieden als Manko.

Die Erben können nicht ohne weiteres Zugriff zu den Mails und sozialen Medien, auf denen der Erblasser ein Konto führt, erhalten, obwohl das wegen laufender Geschäfte notwendig sein kann. Es ist zu regeln, dass der Zugriff auf Mails und soziale Medien für Erben soll bei Vorlage des Erbscheins möglich ist.

Es muss ausdrücklich festgelegt werden, dass Erben die Persönlichkeits- und Urheberrechte von Drittpersonen, die mit dem Erblasser in Kontakt standen, zu respektieren haben. Man kann nicht voraussetzen, dass alle Erben die Regelungen von ZGB Art. 28 und des Rechts über geistiges Eigentum kennen. Deswegen ist ein betreffender Artikel im Erbrecht zu empfehlen.

Das Datenschutzgesetz gilt nicht für Verstorbene, da ist einzufügen, dass zumindest die Regelungen für besonders schützenswerte Daten auf Verstorbene ebenfalls anzuwenden sind.

2.6 Klagen

Art. 521 neu

- 1 Das Recht auf eine Ungültigkeitsklage verwirkt, ein Jahr nachdem der Kläger von der Verfügung und dem Ungültigkeitsgrund Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach dem Tag der Eröffnung der Verfügung.
- 2 Gegenüber einem bösgläubigen Bedachten verwirkt es erst nach 30 Jahren.

Art. 522 Abs. 1 neu

- 1 Die Erben, die weniger als den ihnen zustehenden Pflichtteil erhalten, können die Herabsetzung der Erwerbungen von Todes wegen auf das erlaubte Mass verlangen.

Kommentar und Änderungsvorschlag: Bösgläubigkeit

Wir loben die relativ grosszügige Frist der Verwirkung von 30 Jahren. Wir geben zu bedenken, dass „einem bösgläubig Bedachten“, sowie nach Art. 600 Abs. 2 „einem bösgläubigen Beklagten“, die Bösgläubigkeit - also seine Gedanken - kaum nachweisbar sein dürfte. Wir beantragen den Oberbegriff der Erbschleicherei in die Gesetzgebung einzuführen, welcher auch Bösgläubigkeit beinhaltet.

Kommentar und Änderungsvorschlag: Vermögensrecherchen bei Stiefgeschwistern

Wir schlagen einen zusätzlichen Abs. 3 für Art. 521 vor.

Hinterlässt der Erblasser ein Erbe an einen Ehepartner, der dieses an vor- oder aussereheliche Kinder weitervererbt, haben seine eigenen Kinder 10 Jahre lang das Recht in die Akten oder Bankkonten der Kinder des Ehepartners Einsicht zu erhalten, soweit dies für die Herabsetzungsklage notwendig ist.

Begründung: Im Falle von Stiefeltern, die das Erbe an Kinder vor der Ehe weitervererben und sterben, ist es für die vom Erblasser in die Ehe eingebrachte Kinder nach 28 Jahren schwierig an die Akten des verstorbenen Stiefelternteils zu gelangen.

Art. 617 neu

Die Vermögenswerte sind den Erben zum Verkehrswert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt.

Kommentar:

Während 30 Jahren soll auch Einsicht in die Bankkonti von Stiefgeschwistern, deren Nachkommen und Freunde zu gewähren sein.

Art. 527 Ziff. 1 und 3 (neu)

Der Herabsetzung unterliegen wie die Verfügungen von Todes wegen:

1. die unentgeltlichen Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil, wenn sie nicht der Ausgleichung unterworfen sind;
3. die unentgeltlichen Zuwendungen, die der Erblasser frei widerrufen konnte oder die er während der letzten fünf Jahre vor seinem Tod ausgerichtet hat, ausgenommen die üblichen Gelegenheitsgeschenke;

Art. 626 Abs. 2 (neu)

- 2 Als Erbvorbezug gelten alle Zuwendungen, die der Ausstattung dienen, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt; vorbehalten bleibt die Bestimmung über die Auslagen des Erblassers für die Erziehung und Ausbildung einzelner Kinder.

Kommentar und Änderungsvorschlag: Rechtslücke Vorbezüge

Vorbezüge von Nachkommen sollten nur gegenüber leiblichen Eltern und Geschwistern anrechenbar sein. Als Kompromissvariante braucht man zumindest die Regelung, dass Vorbezüge nur während der Dauer der Ehe mit einem familienfremden Partner anrechenbar sind.

Nach geltendem Recht besteht eine Gesetzeslücke, die es familienfremden Ehepartnern sogar ermöglicht, Vorbezüge zu ihren Gunsten zu verrechnen, die die Nachkommen **vor** der betreffenden Ehe erhalten haben.

Kommentar: Klagefrist für die Erbteilungsklage

Im ZGB ist keine spezielle Frist für die Erbteilungsklage genannt. Einige Juristen in der Schweiz und in Deutschland vertreten die Meinung, dass für die Erbteilungsklage als solche überhaupt keine Fristen vorgeschrieben seien. Deswegen müssen die Fristen für alle Klagen klar geregelt werden.

2.7 Personen mit Vertrauensverhältnis

Art. 541a (neu)

Den Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen, sowie ihren Angehörigen kann durch eine Verfügung von Todes wegen insgesamt höchstens ein Viertel der Erbschaft zugewendet werden.

Kommentar und Änderungsvorschlag

Der Art. 541 a berücksichtigt nahestehende Personen des Erblassers, was wir für lobenswert halten. Zur Verhinderung von Betrug erachten wir es als hilfreich, dass die Freundschaft des Erblassers mit den Erben seit einer gewissen Mindestdauer zu bestehen haben; z.B. fünf Jahre. Dies gibt dem Erblasser eine gewisse Zeit, allfälligen Irrtum aufzudecken, seine Isolation und Abhängigkeit zu entdecken oder um Hilfe zu rufen.

2.8 Erbschleicherei als Delikt

Kommentar: Straftatbestände

In einige Straftatbestände, bzw. StGB Artikel kann ein Hinweis auf die Tat im Zusammenhang mit Erbschleicherei eingefügt werden, z.B. Freiheitsberaubung, Diebstahl und Hehlerei, Nötigung und Erpressung, Körperverletzung, Veruntreuung, Betrug, Mord und Urkundenfälschung.

Mit dem Vorwand ihres Berufsgeheimnisses können bestimmt Berufsgruppen, z.B. Ärzte, Banker, Anwälte, Beamte, Politiker, Pfarrer, etc. Verbrechen verschleiern. Solche Berufe geniessen in der Bevölkerung allgemein relativ hohes Ansehen. Entsprechend anfällig sind, sie als einzelne Zielpersonen in Unrechtmässigkeiten verstrickt zu werden. Je mehr Personen dieser Berufsstände involviert sind, desto sicherer fühlt sich der Erbschleicher in deren Schutz, nicht entlarvt zu werden. Deswegen muss auch die Beihilfe zur Erbschleicherei bestraft werden.

Kommentar und Änderungsvorschlag für StGB: Erbschleicherei als Vermögensdelikt

Erbschleicherei sollte als Vermögensdelikt ins Strafgesetzbuch aufgenommen werden, und natürlich auch die Beihilfe zur Erbschleicherei. Ein Strafantrag von allen Geschädigten sollte schon zu Lebzeiten des Erblassers möglich sein, um Abzockerei vor dem Tod zu verhindern. Als qualifizierte Form und als Officialdelikt sollte Erbschleicherei durch Vertrauenspersonen wie Betreuer, Heimpersonal, Angestellte oder gewerbsmässige Erbschleicherei gelten. Wenn nötig sind spezifische Haftungsvorschriften für die betreffenden Personen zu treffen, am besten in die Haftungsbestimmungen von OR Art. 41 ff.

Eine Verurteilung in einem Straf- oder Zivilverfahren wegen Erbschleicherei sollte die Erbunwürdigkeit gegenüber dem Geschädigten zur Folge haben.

2.9 Notwendige Änderungen im ZGB und in anderen Gesetzen

Heiratsanfechtung

Die Anfechtung einer Heirat, die der Erblasser in unzurechnungsfähigem Zustand oder nicht aus freiem Willen geschlossen hat, sollte auch für Angehörige möglich sein. Deswegen ist Art. 108 Abs. 2 folgendermassen zu ändern: Das Klagerecht geht auch auf die Erben über.

Schenkungsrecht

In der Praxis kommt es vor, dass Betreuer, die nach ZGB Art. 443 eingesetzt werden, Erbschleicher unterstützen oder sogar selber zu Erbschlechtern werden. Dagegen sollten die Angehörigen rasch und unbürokratisch vorgehen können. Eine entsprechende Regelung ist ins Erwachsenenschutzrecht einzufügen.

Es muss den angestammten Erben möglich sein, Abzockerei vor dem Tod des Erblassers zu verhindern, auch im Interesse des noch lebenden Erblassers.

Dazu muss nicht nur der Erblasser eine Schenkung widerrufen können, sondern im Fall von Krankheit, Unfall und Unzurechnungsfähigkeit auch seine Angehörigen. Das Schenkungsrecht OR Art. 239 ff. ist entsprechend zu ändern.

Datenschutz

Wie bereits erwähnt gilt das Datenschutzgesetz nicht für Verstorbene, was aber wünschenswert ist, besonders in Bezug auf sensible Daten.

Wir bitten Sie, unsere Argumente in der weiteren Revision des Erbrechts zu berücksichtigen. Damit tragen Sie dazu bei, das Risiko von Erbschleicherei wesentlich zu reduzieren, sodass der materielle letzte Wille eines eigenen Freundes nicht mit Arglist, Drohung oder Gewalt missbraucht werden kann. In diesem Sinne danken wir für Ihre Aufmerksamkeit zum Standpunkt unserer Mitglieder.

Hochachtungsvoll

F. Boller (Vorstandsmitglied)

Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei
Rötelstrasse 43 | 8037 Zürich | info@erbschleicherei.org

Anhänge

A1 - Weitere Hinweise zum Thema Erbschleicherei	S. 18	A5 - Beispiel aus der Praxis, Fall 1	S. 24
A2 - Erbschleicherei bildlich erklärt	S. 19	A6 - Beispiel aus der Praxis, Fall 2	S. 26
A3 - Unverhältnismässige Vermögensentwicklung	S. 22	A7 - Beispiel aus der Praxis, Fall 3	S. 27
A4 - Ausland	S. 23	A8 - Beispiel aus der Praxis, Fall 4	S. 28
		A9 - Schlusswort	S. 29

A1 - Weitere Hinweise zum Thema Erbschleicherei

Anhang 1

Bestandteil unserer Grundlage / 4 / Weitere öffentliche und private Informationsquellen

Printmedien

- Aargauer Zeitung. **Ex-Bundesratskandidat Bruno Zuppiger steht heute vor Gericht.** 16. Januar 2013
<http://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/ex-bundesratskandidat-bruno-zuppiger-steht-heute-vor-gericht-125917513>
- Baslerstab. **Grauzone lässt Erben leer ausgehen.** 22. Oktober 2013
<http://www.heinzelmann-texte.ch/resources/Baslerstab%20Interview%20über%20Erbschleicherei%202013.pdf>
- Beobachter. Erbschaften: **Lukrative Fürsorge.** 27. Mai 2004
http://www.beobachter.ch/familie/artikel/erbschaften_lukrative-fuersorge
- Beobachter. **Machtlos gegen Erbschleicher.** 29. April 2011
<https://www.silviaschenker.ch/index.php?id=47#c956>
- Beobachter. **Soihäfeli – Soiteckeli.** 15. April 2016
http://www.beobachter.ch/gesellschaft/artikel/der-fall_soiaefeli-soeiteckeli
- Bild. **Friseurin ergaunert sich Millionen-Erbe.** 11. März 2015
<http://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/friseurin-ergaunert-sich-millionen-erbe-40102996.bild.html>
- Curaviva. **Wie ältere und alte Menschen von Betrügern ausgenommen werden.** 2014
<http://upload.sitesystem.ch/7589311EBD/5D242FAD61/31A14BC1D2.pdf>
- Hamburger Abendblatt. **Alt und vergesslich – aber mit allen Wassern gewaschen.** 26. Juli 2010
<http://www.abendblatt.de/politik/ausland/article107827672/Alt-und-vergesslich-aber-mit-allen-Wassern-gewaschen.html>
- Handelsblatt. **Wie Erbschleicher Vertrauen missbrauchen.** 23. Januar 2012
<http://www.handelsblatt.com/finanzen/steuern-recht/recht/streitfall-des-tages-wie-erbschleicher-vertrauen-missbrauchen/6091352.html>
- K-Tipp. **Kann ich vom Erbschleicher etwas zurückfordern?** 27. April 2005
<https://www.ktipp.ch/artikel/d/kann-ich-vom-erbschleicher-etwas-zurueckfordern>
- K-Tipp. **Erbschleicher erhält gar nichts.** 22. März 2006
<https://www.saldo.ch/artikel/d/erbschleicher-erhaelt-gar-nichts>
- Kurier. **Tierschützer buhlen um gut dotierte Testamente.** 13. Dezember 2011
<http://kurier.at/politik/tierschuetzer-buhlen-um-gut-dotierte-testamente/752.251>
- Neue Zürcher Zeitung. **Hesiods Mengenlehre.** Folio, März 1992
<http://folio.nzz.ch/1992/maerz/hesiods-mengenlehre>
- Neue Zürcher Zeitung. **18 Monate bedingt für Erbschleicher.** 11. Januar 2001
<http://www.nzz.ch/article73PVM-1.452918>
- Neue Zürcher Zeitung. **Testamentarisch erschlichene Kunstsammlung?** 25. Oktober 2001
<https://erbschleicherei.files.wordpress.com/2016/06/nzz20011025.jpg>
- Neue Zürcher Zeitung. **Stolpersteine.** November 2003 | Textauszug
https://erbschleicherei.files.wordpress.com/2016/04/nzz-erben_studer-law.pdf
- Neue Zürcher Zeitung. **Ein lästiger Bruder.** Folio, Juli 2012
<http://folio.nzz.ch/2012/juli/ein-lastiger-bruder>
- Neue Zürcher Zeitung. **Das begehrte Haus der alten Dame.** 30. September 2014
<http://www.nzz.ch/zuerich/das-begehrte-haus-der-alten-dame-1.18393711#kommentare>
- Neue Zürcher Zeitung. **Tücken des Testaments.** 15. Januar 2015
<http://www.nzz.ch/finanzen/tuecken-des-testaments-1.18459080>

- Neue Zürcher Zeitung. **Senioren und Gutsituierte erben am meisten.** 28. Mai 2015
<http://www.nzz.ch/schweiz/senioren-und-gutsituierte-erben-am-meisten-1.18550383>
- Zürcher Oberländer. **Erbschleicherei und Drohungen für das Gericht nicht erwiesen.** 05. Mai 2015
<http://zol.ch/bezirk-uster/duebendorf/Erbschleicherei-und-Drohungen-fuer-das-Gericht-nicht-erwiesen/story/31967487>
- Schweizer Illustrierte. **Die etwas andere royale Hochzeit.** 6. Oktober 2011
<http://www.schweizer-illustrierte.ch/stars/international/die-etwas-andere-royale-hochzeit>
- Tages Anzeiger. **Top Ten der unnötigsten Vorstösse im Parlament.** 27. Dezember 2012
<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Top-Ten-der-unnoetigsten-Vorstoesse-im-Parlament/story/14383455>
- Tages Anzeiger. **Bizarrer Streit um Millionenvilla.** 13. Februar 2013
<http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/stadt/Bizarrer-Streit-um-Millionenvilla/story/17602042>
- Tages Anzeiger. **„La Lollo“ und der Heiratsschwindler.** 03. Februar 2016
https://erbschleicherei.files.wordpress.com/2016/02/scan_bsp20160203tagi-hochzeit.jpeg
- Tageswoche. **Ein Testament für den guten Zweck.** 13. September 2013
http://www.tageswoche.ch/de/2013_37/basel/579212
- Weltwoche. **Blocher kauft EMS.** 1. Oktober 1987
http://jamessbbond.magix.net/public/Blocher_Kauf_EMS_Weltwoche/page1.html
- Weltwoche. **Systematische Plünderung (Ivo Romer).** Nr.48/2012
<http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2012-48/systematische-pluenderung-die-weltwoche-ausgabe-482012.html>
- Die Welt. **Erbschleicher zerstören mit System Familien.** 30. Oktober 2013
<http://www.welt.de/vermischtes/article121347578/Erbschleicher-zerstoeren-mit-System-Familien.html>
- 20 Minuten. **Mit Fake-Firmen Millionen von Franken erschwindelt.** 14. Mai 2015
<http://www.20min.ch/schweiz/zuerich/story/Mit-Fake-Firmen-Millionen-von-Franken-erschwindelt-30987245>
- 20 Minuten. **KESB-Mann ergaunerte Millionen-Erbschaft.** 24. September 2015
<http://www.20min.ch/schweiz/ostschweiz/story/15784385>
- Schweizer Parlament. Postulat zu: **Massnahmen gegen Erbschleicherei.** 15. März 2012
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123220
- Schweizerisches Bundesgericht. **Erbunwürdigkeit.** 6. Februar 2006
http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=atf%3A%2F%2F132-III-305%3Ade
- Universität Basel. **Bundesgerichtsentscheide zum Erbrecht.** 16. März 2009
<https://ius.unibas.ch/typo3conf/ext/x4eunical/scripts/handleFile.php?file=20975>
- Universität Lausanne. **Inheritance Flows in Switzerland, 1911-2011.** Brullart Moreau, 25. April 2015
www.hec.unil.ch/mbrulhar/papers/BrullartMoreau.pdf
- Die Volkswirtschaft. **Erbschaften in der Schweiz stark angestiegen.** 22. Mai 2015
<http://dievolkswirtschaft.ch/de/2015/05/erbschaften-in-der-schweiz-stark-angestiegen>
- (fr) L'Express. **Querelle d'héritage autour de la famille Arpels.** 15. Octobre 2013.
http://www.lexpress.fr/actualite/societe/justice/querelle-d-heritage-autour-de-la-famille-arpels_1290850.html
- (fr) L'Expres. **Sur la piste des Wildenstein.** 13. Mars 2012.
http://www.lexpress.fr/actualite/societe/sur-la-piste-des-wildenstein_1094053.html
- (fr) Le Matin. **Le patron du LHC soupçonné de détournement d'héritage.** 22. Mai 2014.
<http://www.lematin.ch/faits-divers/Le-patron-du-LHC-soupconne-de-detournement-d-heritage/story/10073886>

Bücher

- Maria Bernadette Brommer. **Willenlos - Wehrlos - Abgezockt**. 2011. – ISBN: 978-3-8316-1517-9
- Regula Heinzlmann. Erbschleicherei: **Altes Drama - neues Unrecht**. Juni 2013 – ISBN: 978-3-86858-943-6
- René Lüchinger. **Kampf um Sprüngli**. August 1993. - ISBN: 3-85504-130-X
- Volker Thieler. **Tatort Erbschleicherei**. Oktober 2006. - ISBN: 9783981074192
- Erich Mühsam. **Die Psychologie der Erbtante**. 1905.
- William Makepeace Thackeray. **Die Memoiren des Junkers Barry Lyndon**. 1844.
- Gotter, Friedrich Wilhelm: **Die Erbschleicher**. Leipzig, 1789.

Diverse Blog und Foren und Websites

Andersson und Wigand (RA)

www.deutsche-nachlass.de

Maria Bernadette Brommer

www.mysisteract.de

Prof. Dr. Thieler und Prof. Dr. Böh

www.erbrechtsstiftung.de

Kester-Haeusler-Stiftung. **Allgemeine Hinweise**

www.erbschleicher.net/allgemeine-hinweise/erbschleicher.html

Kester-Haeusler-Stiftung. **Musterfallen - Wahre Geschichten**

www.erbschleicher.net/category/musterfalle

Huber Hugo. **Mechanismen der Erbschleicherei**

www.erbschleicherei.files.wordpress.com/2016/03/directlink_mechanismen.pdf

Papenmeier Thomas (RA). **Die Kunst des Erbschleichens**. 7. Oktober 2014

<http://blog.erbrecht-papenmeier.de/2014/10/die-kunst-des-erbschleichens.html>

Unbekannt. Erbschleicherei: **Geschichten aus dem Leben ...**

<http://www.free-blog.in/gege/38685/Erbschleicherei+-+was+ist+das%3F.html>

Unbekannt. **Erbschaftsstreit**

<http://www.mobbing.net/erbschleicher.htm>

Unbekannt. **Narzissmus**

<http://www.narzissmus.org>

Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Frau und Mann. **Häusliche Gewalt**

<http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00442>

(it) Elisabeth Lentschik. **Afferra la tua eredità**

<https://www.youtube.com/watch?v=PnBOEiKbcCo>

Fernsehen

Erstes Deutsches Fernsehen. Menschen hautnah: **Betreuer oder Erbschleicher?** 23. April 2015

<http://programm.ard.de/?sendung=2872114401214514>

Erstes Deutsches Fernsehen. Maischberger: **Der hässliche Kampf um das Vermächtnis**. 20. Oktober 2013.

<https://www.youtube.com/watch?v=NsFtzOqHkug>

Schweizer Fernsehen. **Der heilige Fridolin: Schutzpatron vor Erbschleicherei**. 01. Mai 2013

<http://www.srf.ch/news/regional/ostschweiz/landsgemeinde-glarus/glarus-und-region/der-heilige-fridolin-schutzpatron-vor-erbschleicherei>

A2 - Erbschleicherei bildlich erklärt

Anhang 2

Kennen Sie das Newton-Pendel? Das ist ein Schreibtischschmuck aus den 1960-er Jahren. Fünf Stahlkugeln berühren sich in einer Reihe hängend und über eine Schnur an einem Gestell befestigt. Lässt man davon zwei der äusseren Kugeln auf die anderen drei aufprallen, dann lösen sich durch diesen Impuls auf der anderen Seite die äusseren beiden Kugeln aus ihrer Position (betrogener Erblasser und Folgebetrogene). Vor deren Rückprall schleicht sich die erste, impulsgebende äusserste Kugel der anderen Seite zur Seite (Erbschleicherin). Beim Rückprall der vierten und fünften Kugel werden nun die mittlere und die zweite Kugel in die Höhe gestossen. Das Spiel wird neu nur von vier Kugeln in Bewegung gehalten. Die zweite Kugel macht vertrauensvoll und treuherzig das Impulsspiel weiter und erfreut sich, dass sogar die mittlere dritte Kugel mit ihr schwingt. Erst spät realisiert sie, dass die Erbschleicherin das Geschehen von aussen her beobachtet und sich köstlich darüber amüsiert, wie die anderen Kugeln sich bewegen und lange nicht erkennen, weshalb sie sich bewegen. Der einen oder anderen Kugel mag das nicht immer passen, aber sie schwingen anfangs aus einem gewissen Sozialverständnis mit. Mit der Zeit wird es einer der vier Kugeln garantiert zu blöd. Da kommt es leicht zu Beschuldigungen und Streitigkeiten zwischen den benachbarten Kugeln (Menschen, die direkt miteinander zu tun haben). Jeder behauptet, der andere treibe sie an. Weder die vorderste noch die hinterste Kugel erkennen sich, um sich zu fragen, was das ganze soll. Die Erbschleicherin treibt bei Bedarf ihr falsches Spiel kurz durch einzelne, weitere Impulse an und steht unbemerkt wieder zur Seite. Wenn die zweite Kugel die anderen auf die Impulse der Erbschleicherin hinweist, wird die Erbschleicherin ihre ehemalige Freundin diffamieren. Jetzt stirbt der Erblasser und es folgt die Testamentöffnung. Es verbleiben drei Kugeln. Jetzt (heutiger Zustand) realisieren die erfahrenen Kugeln die Gründe ihrer Bewegung. Um sich der Strafe zu entziehen erkennen sie keine andere Möglichkeit, als sich gegen eine ihresgleichen Folgebetrogenen zu verbündeln (zwei gegen eins). Dabei mutieren sie sich nicht selten zu Pseudopsychologen; auch ein höherer Status verhilft zu höherer Glaubwürdigkeit. Sie wissen von dieser Ungerechtigkeit. Aber welches andere Verhalten bleibt ihnen unter den herrschenden Gesetzen übrig, um nicht selber bestraft zu werden? Selbst wenn die arglistig verführte zweite Kugel zugäbe, sie wollte zusammen mit der ersten etwas Gutes bewirken, dann wird die erste aussenstehende Kugel ihr Mitwirken heftigst bestreiten.

Solche Intrigen können sich über mehr als zehn Jahre hinwegziehen. Die Einwirkung einer Erbschleicherin ist von relativ geringem Zeitaufwand. Betreibt sie Erbschleicherei als Beruf, so richtet sie in manchen ihrer Beziehungskreise erheblichen Schaden an; nicht nur monetär. Das steigert ihr Selbstwertgefühl.

Wie kann dem Richter nun bewiesen werden, dass die aussenstehende Person eine Erbschleicherin ist? Ganz einfach: die in Bewegung gebrachten Kugeln müssen miteinander reden und dürfen sich für ihr temporäres turbulentes Verhalten nicht schämen oder dafür bestraft werden. Nur durch gemeinsame Zusammenarbeit können sie die notwendigen Beweise gegen die Falschspielerin zusammentragen. Nun hat die aussenstehende Kugel sich gegen die Beweise zu rechtfertigen. Die Aufdeckung des Falls funktioniert jedoch nur, wenn die gesetzlichen Grundlagen gegen Erbschleicherei entsprechend vorbereitet sind.

A3 - Unverhältnismässige Vermögensentwicklung

Anhang 3

Seit der Einführung des ersten Zivilgesetzbuchs 1907 veränderten sich in der Schweiz die wirtschaftlichen Verhältnisse und der Bezug der Bevölkerung zum Geld grundlegend. Gerne hätten wir für unsere Betrachtung Zahlen im Zeitraum vor 1900 berücksichtigt, gelangten leider nicht an diese Zahlen.

Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht Zahlen zur Entwicklung der steuerbaren Bevölkerung (natürliche Personen) und der Summe ihrer Reinvermögen:

Jahr	Anz. EW	steuerpflichtige natürliche Personen		Reinvermögen in Mia. CHF
		Anteil	(Arbeitsbevölkerung)	
1969	6.14E+06	25%	1'540'000	136.45
1981	6.35E+06	52%	3'302'485	310.80
1991	6.80E+06	55%	3'760'150	530.11
2003	7.34E+06	61%	4'483'516	1'019.40
2008	7.65E+06	63%	4'822'445	1'279.01
2012	8.00E+06	64%	5'078'843	1'567.84

1.3 **2.5** Faktor, seit 1969 **3.3** Faktor, seit 1969 **11.5**

Quelle: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/dokumentation/zahlen-und-fakten/steuerstatistiken/gesamtschweizerische-vermoegensstatistik-der-natuerlichen-person.html>

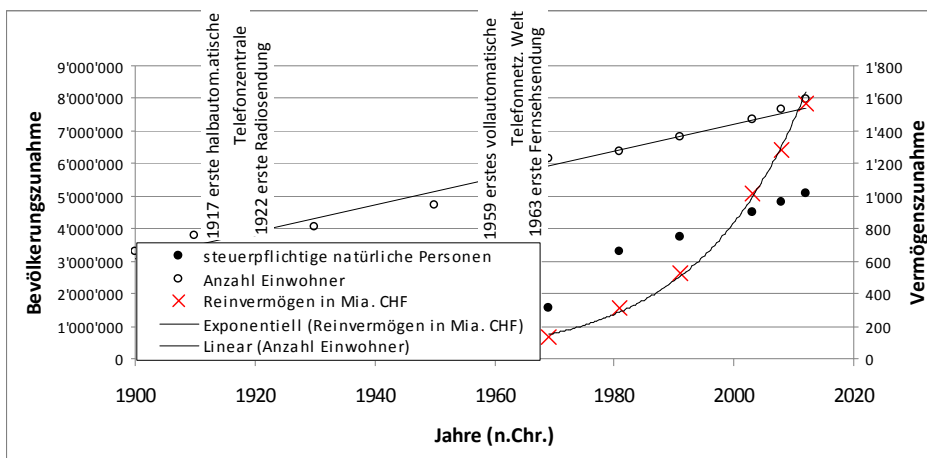


Bild 1: Lineare Bevölkerungsentwicklung und exponentiale Vermögensentwicklung in der Schweiz während der Periode von 1969 bis 2012 A.D.

- Der **Anteil der steuerpflichtigen natürlichen Personen** nimmt zu um 230% (Faktor 3.3)
- Das **Reinvermögen** nimmt zu um 1050% (Faktor 11.5)
- Der Anteil der **steuerpflichtigen Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung** nimmt zu um 150% (Faktor 2.5) auf 64%
- Die **Anzahl Einwohner** nimmt zu um 30% (Faktor 1.3)
- Während 1969 25% der **Bevölkerung steuerpflichtig** war, waren es 2012 64% (Faktor 2.5)
- Das um Faktor 2.5 (Zunahme Beschäftigungsgrad) **korrigierte Reinvermögen** nimmt zu um 350% (Faktor 4.5)
- Der Anteil der **Steuerpflichtigen wächst 4.5 mal weniger schnell**, als das Reinvermögen (1050% : 230%)
- Der Anteil der **Gesamtbevölkerung wächst 35.0 mal weniger schnell**, als das Reinvermögen (1050% : 30%)

- Diese Disproportionalität führt zu Gesinnungswandel und beeinflusst unsere Kultur.
- Zu grosse Vermögensunterschiede wecken das Ungerechtigkeitsgefühl. Sie führen Spannungen.
- Die Summe aller Vermögen und Schulden heben sich in etwa gegenseitig auf (ein Prinzip des Geldwerts). Um einem Vermögen einen Wert zuzuordnen ist andernorts eine Verschuldung zu erzeugen. Ein finanziell unterbemittelter Folgebetrogener kann höchstens einen unterwürfigen Gerichtsprozess führen gegen finanziell bevorteilte Betrüger. Wird Erbschleicherei zum Offizialdelikt erklärt, braucht er auch keinen Gerichtsprozess zu finanzieren.

Die Studie „Inheritance Flows in Switzerland, 1911-2011“ von Marius Brühlhart, Universität Lausanne, und Elodie Moreau, Universität Zürich. notiert am 22.05.2015 in der Volkswirtschaft, Plattform für Wirtschaftspolitik: „In Franken ausgedrückt entspricht unser geschätzter Wert für 2011 einer vererbten Summe von 61 Milliarden. Hochgerechnet auf 2015 (mittels der beobachteten Vermögenszuwachsrate von 2009 bis 2013) sind das gar 76 Mrd. Franken.“

A4 - Ausland

Anhang 4

- Eine Rechtsdokumentation über Erbschleicherei in Deutschland von Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Thieler und Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Böh, Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Steuerrecht, ist auf der Webseite der Deutschen Stiftung für Erbrecht zu finden.

- Die Deutsche Stiftung für Erbrecht, die ebenfalls die Erbschleicherei bekämpft, heisst es: „Gegenwärtig erhalten etwa 10% der Haushalte, die durch eine Erbschaft begünstigt werden, über € 266.000,00 aus dem Nachlass und schon gut 40% der Haushalte können mit einer Erbschaft von € 80.000,00 rechnen. Hauptbestandteil des vererbten Vermögens sind in der Regel Immobilien, also Häuser, Wohnungen und Grundstücke. Gleichzeitig ist bevölkerungsdemographisch erkennbar, dass der größte Teil der jetzigen Erben, insgesamt etwa 32%, schon das Alter von 60 Jahren überschritten haben und sich deshalb selbst Gedanken über die Vermögensweitergabe machen sollten.“

- Interview mit Prof. Wolfgang Böh, Stiftung für Erbrecht

(Quelle: Erbschleicherei: Altes Drama - neues Unrecht. Regula Heinzelmann, 2013. Textauszug)

Was unternimmt man, wenn ein Angehöriger eine Person von der Umgebung abschirmt?

Böh: Da kann man allenfalls gesetzliche Betreuung beantragen. In bestimmten Fällen kann es auch einen familienrechtlichen Anspruch auf Zutritt geben, z.B. wenn ein Kind Umgangs- oder Sorgerechte hat. Das ist aber nur sehr eingeschränkt möglich.

Kinder haben doch das natürlichste Recht auf Zugang zu den Eltern oder nicht?

Böh: Das ist richtig. In Deutschland gibt es aber dafür im Prinzip keinen Rechtsanspruch.

Schweizer Recht: Wenn der Ehepartner den Zugang verweigert kann man allenfalls Entzug der Vertretungsbefugnis beantragen, in anderen Fällen kann man sich an die Erwachsenenschutzbehörde wenden.

Haben nicht ältere Leute oft unrealistische Vorstellungen, wenn sie von einem Partner oder einer anderen Person erwarten, dass diese sie irgendwann pflegt? Es gibt doch Fälle, bei denen das gar nicht möglich ist.

Böh: In vielen Fällen kann man das so regeln, dass für die Pflege Hilfe von Drittpersonen hinzugezogen wird. Auch das kann man bei der Eheschliessung oder dem Abschluss eines Arbeitsvertrages vereinbaren.

Wie kann man Angehörige schützen, die an sozialer Demenz leiden und den falschen Personen vertrauen?

Böh: In diesen Fällen gibt es keine generelle Lösung. Wenn man als Angehöriger eingreift kann es passieren, dass der Betroffene sich angegriffen fühlt. So treibt man ihn gerade erst recht in die Arme des Erbschleichers. Seit der Einführung des ersten Zivilgesetzbuchs 1907 veränderten sich in der Schweiz die wirtschaftlichen Verhältnisse und der Bezug der Bevölkerung zum Geld grundlegend. Gerne hätten wir für unsere Betrachtung Zahlen im Zeitraum vor 1900 berücksichtigt, gelangten leider nicht an diese Zahlen.

A5 - Beispiel aus der Praxis, Fall 1

Anhang 5

Das Erbe ist weg. Die Polizei schaut zu.

(Quelle: Beobachter vom 15. April 2016, S. 27 ff)

Vielleicht neigt sie nicht zu Gefühlsausbrüchen. Vielleicht hat sie in ihrem jungen Leben schon so viele Intrigen und Machtspiele erlebt, dass sie nichts mehr erschüttern kann. Jedenfalls wirkt Sibylle Büntner* erstaunlich ruhig, als sie sagt: «Es haben einfach alle versagt, sämtliche Ämter und Behörden, und niemand tut etwas.» Die 24-Jährige fühlt sich im Stich gelassen. «Die Polizei, dein Freund und Helfer? Da kann ich nur lachen», sagt sie. Doch ihr Lachen ist ein bitteres.

Sibylle Büntners* Geschichte, wie sie sie erzählt, beginnt im November 2014, als ihr Vater stirbt. Verloren hat sie ihn schon viel früher. Die Eltern hatten sich scheiden lassen und sich einen hitzigen Rosenkrieg geliefert, bei dem jedes Mittel recht war, um sich einen Vorteil zu verschaffen. Am Ende seien die Mutter und sie, damals ein Teenager, leer ausgegangen, erzählt Büntner*. Das gemeinsame Haus mussten sie verlassen. Mit dem Vater sprach man jahrelang kein Wort mehr. «In den letzten Jahren haben wir uns aber wieder angenähert. Wir sahen uns sporadisch und telefonierten regelmässig.»

Sie wusste nicht, dass ihr Vater todkrank war Dass er Krebs hat, erzählt er seiner einzigen Tochter trotzdem nicht. Eines Tages begegnet sie zufällig der Frau ihres Cousins, der im gleichen Ort lebt wie der Vater. Ob sie wisse, dass der Vater im Spital liege, fragt diese. Sibylle Büntner* wusste es nicht.

Am gleichen Abend fährt sie ins Krankenhaus, will gerade ins Zimmer treten, als sie auf ihren Onkel trifft, den Bruder des Vaters. Er und sein Sohn - der Cousin - haben ein enges Verhältnis zum Vater. Sie sind Nachbarn. Bevor sie ins Spital fährt, hat der Cousin noch am Telefon gesagt: «Es ist alles nicht so schlimm. Der Vater kann schon bald wieder nach Hause gehen.»

Doch als sie ihn daliegen sieht, zweifelt Sibylle Büntner* an dieser Aussage. Der Onkel und der Cousin gehören zu jenem Teil der Familie, mit dem sie und die Mutter seit der Scheidung im Streit liegen. Sie fragt beim zuständigen Arzt nach. Dieser spricht Klartext: Er bezweifelt, dass der Patient die Nacht überstehen wird. Einige Stunden später stirbt der Vater, kurz vor 22 Uhr.

Auto, Laptop und Tresor fehlen Sibylle Büntner* ahnt, dass sie als einzige Tochter wohl sein Vermögen erben wird. Sie befürchtet, dass der Onkel versuchen wird, ihr Teile des Erbes streitig zu machen. Sie lässt das Haus des Vaters am Tag nach seinem Tod versiegeln. Doch da ist es schon zu spät. Sie bemerkt, dass der Tresor fehlt, das Auto, ein Laptop sowie diverse Firmenunterlagen. Der Vater führte lange ein Unternehmen - erst zusammen mit dem Onkel, später gingen sie getrennte Wege, wurden Konkurrenten. Vor einigen Jahren verkaufte der Vater die Firma an den Onkel und betreute nur noch einige alte Stammkunden.

Für Büntner* ist klar, wer die Sachen an sich genommen hat. Wenige Tage später findet sie ein anonymes Schreiben im Briefkasten, das ihren Verdacht bestätigt. Man habe ihren Onkel und ihren Cousin beobachtet, wie sie in der Todesnacht des Vaters mit einem Gabelstapler einen Tresor und weitere Dinge abtransportierten. «Im Vorfeld taten sie so, als ginge es meinem Vater gar nicht so schlecht, weil sie Zeit gewinnen wollten. Sie wussten, dass ich das Haus abriegeln lassen würde», glaubt sie.

Sie geht zur Aargauer Kantonspolizei und will Anzeige erstatten. Ein Beamter verspricht ihr, die Sache abzuklären. Als sie zwei Wochen lang nichts mehr hört, ruft Sibylle Büntner* an. Es heisst, man habe den Cousin angerufen und sich nach dem Tresor erkundigt. Er habe bestätigt, dass sich dieser bei ihm befinde. «Man sagte mir, dass sich damit die Anzeige erübrige, man wisse nun ja, wo der Tresor sei», erzählt sie. Anscheinend bewertet die Polizei die Sache als reinen Familienzwiß.

Was Sibylle Büntner* zu diesem Zeitpunkt noch nicht ahnt: Der Cousin holt am Tag nach Vaters Tod auch dessen persönliche Gegenstände im Spital ab, das Portemonnaie mit 1200 Franken, eine Rolex, ein Handy, den Führerschein, die Identitätskarte, zwei Kredit- und Bankkarten sowie diverse Kleider und Medikamente - so steht es im Effektenverzeichnis des Spitals.

Als Nächstes geht der Cousin zum Bancomaten und hebt 3000 Franken ab - die volle Tageslimite. Am Tag darauf lässt er sich erneut 3000 Franken auszahlen. Beim dritten Versuch wird die Karte eingezogen, weil die Bank inzwischen über den Todesfall informiert wurde und die Karte sperre.

Der Onkel ist schneller Sibylle Büntner* fährt derweil zu einer anderen Bank, bei der ihr Vater ein Schliessfach hatte. Sie will es auflösen. Doch so kurz nach seinem Tod hat sie noch keine Erbbescheinigung, folglich verweigert man ihr den Zutritt zum Fach. Monate später erfährt sie, dass der Onkel kurz nach dem Tod des Vaters, aber vor ihr, ebenfalls am Schliessfach war. Der Bankangestellte legte er eine Vollmacht vor, die der Vater an seinem Todestag unterzeichnet haben soll. Die Angestellte wusste nichts von dessen Ableben, vertraute dem ihr von früheren Besuchen bekannten Onkel und gewährte ihm Zutritt zum Schliessfach.

Auch das Auto ist weg Nach dem Bankbesuch ruft Büntner* beim Strassenverkehrsamt an. Sie weist dieses an, die Kontrollschilder für das entwendete Auto zu sperren und nur ihr auszuhändigen, niemand anderem.

Die Wechselnummernschilder waren schon seit fast einem Jahr hinterlegt, der Vater benutzte das Auto nicht mehr. Im Februar benötigt Büntner* eine Kopie des Fahrzeugausweises. Doch stattdessen gibt es schlechte Nachrichten: «Aus unerklärlichen Gründen», schreibt das Amt, sei das Auto bereits im Dezember auf die Firma des Onkels eingelöst worden - trotz der Sperre.

Vom Schliessfach und von den Bankbezügen erfährt Sibylle Büntner* erst, als nach drei Monaten die Versiegelung des Hauses entfernt und der Erbschein ausgestellt ist. Erst dann kann sie alle Unterlagen sichten und erhält sie Zugriff auf die Konten des Vaters. Das Geld für seine offenen Rechnungen, die schon vorher bei ihr eingetroffen waren, musste sie aus der eigenen Tasche vorschliessen. Während sie also ihr letztes Geld für das Begräbnis zusammenkratzt, plündern die Verwandten ihr Erbe.

Als sie das Ausmass erkennt, geht sie erneut zur Polizei. Jetzt rät man ihr doch zu einer Anzeige. Sie sucht sich eine Anwältin, diese reicht im Mai einen umfassenden Strafantrag ein: Hausfriedensbruch, Diebstahl, Urkundenfälschung. Büntner* glaubt nicht, dass die Unterschrift auf der Bankvollmacht echt ist.

Die Anwältin fragt mehrmals nach Wie viel Geld sich in Schliessfach und Tresor befand, ist offen. Büntner* geht davon aus, dass im Schliessfach gut 200'000 Franken lagen - so zumindest stand es auf der Vollmacht. Im Tresor vermutet sie rund 79'000 Franken. Geld, das der Vater vor seinem Tod nachweislich von diversen Konten abgehoben hat und das sonst nirgends aufgetaucht ist. Mit dem Strafantrag verlangt sie deshalb auch eine sofortige Hausdurchsuchung bei Cousin und Onkel und die Sicherstellung der Vermögenswerte.

Auf eine Reaktion wartet sie vergeblich. Weder sie noch ihre Anwältin erhalten eine Eingangsbestätigung für die Anzeige, geschweige denn ein Aktenzeichen. Niemand weiss, ob das Verfahren läuft, ob mögliche Zeugen befragt werden oder ob die Behörden gedenken, das Vermögen zu sichern. Die Anwältin erkundigt sich mehrmals nach dem Stand der Dinge.

Die Familie ahnte, dass es Streit gibt Ende September, mehr als vier Monate später, teilt man ihr schliesslich mit, der Antrag für die Hausdurchsuchung werde abgelehnt. Es sei kaum erfolgversprechend, dass nach so langer Zeit noch Vermögenswerte gesichert werden könnten. «Ich habe wirklich noch nie erlebt, dass bei einer derart klaren Beweislage nichts unternommen wird. Für mich ist das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden völlig rätselhaft», sagt die Anwältin.

Tatsächlich streiten die Beschuldigten die meisten Vorwürfe nicht einmal ab. Die Bargeldbezüge sind so eindeutig belegt, dass das wohl ohnehin aussichtslos wäre. Gegenüber dem Beobachter bestätigt Sibylle Büntners* Cousin, dass man Auto, Laptop und Geschäftsunterlagen aus dem Haus des Vaters geholt habe. Auch der Tresor stehe bei ihm. Alles gehöre aber zum Geschäft, das man vom Vater übernommen habe, und nicht zur Erbmasse. Das könne man auch belegen. Wieso hat man die Sachen aber bei Nacht und Nebel beiseitegeschafft? «Wir wussten genau, dass wir darum hätten streiten müssen mit der Erbin. Das wollten wir vermeiden», sagt er.

Erst im Februar 2016, neun Monate nach Eingang des Strafantrags, vernimmt die Polizei die Beschuldigten zum ersten Mal. Sie geben zu Protokoll, das Schliessfach sei leer gewesen, und auch im Tresor habe sich kein Bargeld befunden. Ausserdem hätten sie im Sinne des Verstorbenen gehandelt. Er habe ihnen auf dem Spitalbett gesagt, sie sollten seine persönlichen Sachen an sich nehmen und so viel Geld wie möglich für sich abheben.

Ein Sinneswandel im Spital? Kam es beim sterbenden Vater zu einem Sinneswandel? Wollte er seinen Bruder, der für ihn gesorgt hatte, wenn er krank war, doch noch begünstigen? Es wäre denkbar, aber Belege dafür wurden bisher nicht vorgelegt. Wenn er eine Bankvollmacht ausstellen konnte, hätte er da nicht auch eine Schenkung unterschreiben können? Ob Auto, Laptop und Tresor zum Geschäft gehören oder zur Erbmasse, ist ebenfalls strittig, Belege gibt es bislang nicht. Trotzdem haben die Strafverfolgungsbehörden bis zu diesem Zeitpunkt nichts unternommen, um die Vermögenswerte zu sichern.

Sie soll sich doch beschweren! Weitere drei Wochen nach der Einvernahme erlässt die Aargauer Staatsanwaltschaft schliesslich einen Beschlagnahmebefehl. Das Auto und die persönlichen Gegenstände des Verstorbenen sollten sofort der Alleinerbin herausgegeben werden. Inzwischen ist das geschehen.

Warum man so lange untätig blieb, wollen die Strafverfolger gegenüber der Presse nicht erläutern. Man äussere sich nicht öffentlich zu Einzelfällen, sagt Bernhard Graser, Sprecher der Kantonspolizei Aargau. Aber wer mit der Polizeiarbeit nicht zufrieden sei, könne sich jederzeit auf dem Rechtsweg beschweren.

Bei Sibylle Büntner* löst diese Idee ein bitteres Lachen aus. Abgesehen davon, dass eine Rechtsverzögerungsbeschwerde das Verfahren auch nicht beschleunigt hätte, hat sie das Vertrauen in den Rechtsstaat eh verloren. Sie glaubt, Justiz und Polizei würden sich gegenseitig decken. «Söihäfelì - Söiteckeli», sagt sie nur.

A6 - Beispiel aus der Praxis, Fall 2

Anhang 6

Nach der Testamentöffnung legt der langjährige Notar eines vermögenden Erblassers einen Zettel vor, der mit Stempel und Unterschrift ärztlich bestätigt, der Erblasser sei vollständig geschäftsfähig gewesen.

Auf persönliche Anfrage beim unterzeichnenden Arzt, bestreitet dieser, je eine solche Bestätigung formuliert, gestempelt oder unterzeichnet zu haben. Zudem wurde die angebliche Bestätigung nicht auf offizielles Büropapier sondern auf einen dünnsten milchig-durchsichtigen A5-Zettel verfasst. Auch wurde, wie sonst für jedes ärztliche Dokument üblich, keine Kopie dieser Bestätigung aufbewahrt.

Es geht um ein Nachlassvermögen von einer Million Euro!

Theoretisch ist ein Bürostempel kopierbar. Für eine Million Euro würden sich gewisse Charakter bemühen, eine Unterschrift nachzuzeichnen. Aus gewissem Grunde war der Beglaubigungstext mit Schreibmaschine auf dünnes milchiges Papier getippt worden. Die einen sprechen von Urkundenfälschung - Dennoch zweifeln Verantwortlichen Behörden die Echtheit der Bestätigung nicht im Geringsten an.

– „und die frei verfügbare Kote geht heute an ...den langjährigen Notar.“

Das alles geschieht in der Trauerphase des Abschiednehmens von einem geliebten Verwandten.

Der langjährige Notar hielt das zu vererbende Geld zurück, bis der Erbvertrag von allen Erbberechtigten unterzeichnet war. Die Folgebetrogenen verfügten nicht über ausreichend finanzielle Mittel, um rechtlich gegen den Notar vorzugehen. Deshalb ist es den Folgebetroffenen ein Anliegen, dass sie sofort nach dem Tod frei über ihren Pflichtteil verfügen können.

A7 - Beispiel aus der Praxis, Fall 3

Anhang 7

Der vermögende Vater heiratet in hohem Alter eine junge Frau. Kurz darauf stirbt er und sie ist die glückliche Haupterin. Die hinterlassenen Kinder kommen nicht aus dem Staunen heraus. Die „Böse Stiefmutter“ aus dem Märchen scheint zurückgekehrt: „The return of evil stepmother“. Trotz einem Diplomabschluss als Jurist, empfindet einer der hinterlassenen Söhne diese Situation als Unrecht. Aber sie ist rechtsgültig, das weiss er wie seine Brüder auch ohne Diplom.

Seither setzt er sich ein für die Aufnahme von Erbschleicherei als Straftatbestand und für die Einführung einer Karenzfrist für Testamente. Die Brüder Grimm würden diesen Fall aus der Gegenwart ihrem Märchen „Knüppel aus dem Sack“ aus der Vergangenheit zuordnen. Eine alt bekannte Dramastruktur nutzt heute noch immer gesetzliche Lücken aus. Märchen erfassen solche hässlichen Problematiken. Ein jedes Kind erkennt in ihnen beschriebenes Unrecht. Natürlich wird der Folgebetrogene Sohn und Jurist seine Argumentation nicht auf Grimm abstützen können. Ein solches Argument heranzuziehen könnte ihn mit einem amtlich diffamierenden Akteneintrag zum folgeschweren Verhängnis werden. Er wendet sich an einen Anwalt und geht ähnlich vor wie Sibylle Büntner* aus Fall 1. Er beobachtet ähnliche Reaktionen wie Sibylle Büntner* aus Fall 1.

Die Erkenntnis, dass die Welt früher nicht besser war als heute, beruhigt ihn nicht – aber vielleicht wird die Welt von heute besser, als die von früher, wenn er auf Missstände hinweist, statt sie verschweigt.

A8 - Beispiel aus der Praxis, Fall 4

Anhang 8

Im Zusammenhang mit einem Todesfall stellt der Folgebetrogene Meier* Unregelmässigkeiten fest. Er geht deren Ursache nach, sammelt Belege, kombiniert, wägt ab und muss realistisch betrachtet leider eine Vielzahl tragischer Officialdelikte feststellen. Diese bringt er pflichtgetreu zu mehreren Anzeigen; würde er die Anzeigeerstattung unterlassen, machte er sich strafbar. Dem sich der Sache annehmenden Staatsanwalt und seinem Sachbearbeiter sind die nachgewiesenen Fälle derart unangenehm, dass der Anzeigeersteller diffamiert wird und sie ihn als Besserwisser darstellen. Solche Belustigungen lenken wunderbar ab von den zur Anzeige gebrachten Officialdelikten. Die im Januar und im Juni 2014 eingereichten Reihen an Officialdelikten werden im amtlichen Aktenverzeichnis nicht als Officialdelikte, sondern als „Schreiben“ deklariert. Über diese wird zusammen mit einer Verleumdungsanzeige die Nichtanhandnahme verfügt. Erwähnenswert scheint uns auch, dass durch die falsche „Recherchearbeit“ der Kantonspolizei Familienverhältnisse derart verändert werden, dass plötzlich eine Zeugin zur Halbschwester von Meier* und der Angezeigten wird und sie Aussageverweigerungsrecht erhält. Makaber-peinlich ist, dass die neuen Familienverhältnisse nicht mit den amtlich recherchierten testamentarischen Familienverhältnissen des Erblassers korrelieren. D.h. satte zwölf pflichtgetreu zur Anzeige gebrachte Officialdelikte werden von der zuständigen Behörde verantwortungslos ignoriert! Meier* zieht die Beschwerde weiter bis vor Bundesgericht. Das revidierte Bundesgerichtsurteil vom 06. Oktober 2015 weist das Obergericht auf zur Anzeige gebrachte Officialdelikte hin. Somit sind diese von Amts wegen zu ahnden und Belege zu sichern. Das Obergericht kontaktiert den Anzeigeersteller bis heute nicht. Meier* kann die Nichtbearbeitung des Falls nicht ausschliessen. Bislang wurde er von den zuständigen Amtsstellen nicht kontaktiert. – Das erinnert stark an eine der letzten Zeilen von Fallbeispiel 1 (Anhang 5): „... wer mit der Polizeiarbeit nicht zufrieden sei, könne sich jederzeit auf dem Rechtsweg beschweren.“ Auch sonst sind aus dem Verhalten von Täterschaft und Gesetzeshüter einige Parallelen zu anderen Fällen erkennbar. Sofern man hinschauen will, kristallisiert sich eine klare Verhaltensstruktur heraus. Wir erwarten von hohen Beamten, dass sie in Sachen Kriminalität ihre Augen öffnen und gesetzeskonform handeln.

Wir würden diesen Fall nicht so ausführen, wenn wir die wesentlichen Aussagen nicht mit handfesten Belegen untermauern könnten; die „wesentlichen Aussagen“ betreffen diverse Verdachtsmomente zur Verfahrenseröffnung sowie definitive Belege der Straftaten nach geltendem Recht. Wir schildern diesen Fall hier nur kurz zusammengefasst und möglichst sachlich.

A9 - Schlusswort

Anhang 9

Diese Stellungnahme zur Vernehmlassung ist der kleinste gemeinsame Nenner unserer Mitglieder. Möglicherweise reichen einzelne Mitglieder, zusätzlich eine eigene Stellungnahme ein, weil ihnen unsere zu wenig ausführlich genug erscheint.

Erbschleicherei ist Teil unserer Kultur. Erbschleicherei ist kriminell. Seit der letzten Aktualisierung des Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Teil Erbrecht, von 1907 sind 110 Jahre vergangen. In dieser Zeit veränderte sich sehr viel. Eine der grossen Errungenschaften ist, über Probleme sprechen zu dürfen, ohne dafür geächtet zu werden. Über Erbschleicherei zu orientieren findet in der Bevölkerung Rückhalt.

Problematiken sind oft zum Zeitpunkt des Geschehens bekannt. Niemand wünscht sich, in Probleme verstrickt zu werden. Und doch war und ist es nicht immer vermeidbar. Insbesondere da Erbschleicherei heute noch keine Straftat ist, kann sie jeder legal betreiben, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. So gedacht, müsste sogar zu aktiver Erbschleicherei aufgerufen werden. Das widerspricht unseren Statuten. Aber wer keine Erbschleicherei betreibt, ist doch irgendwie auch naiv. Und wer Erbschleicherei betreibt, ist skrupellos, aber handelt legal. Diese Situation ist nicht etwa komplex, sie ist aus unserer Sicht ganz einfach kriminell. Und wir versichern Ihnen, das gefällt uns nicht. Das passt auch für uns nicht ins Bild eines entwickelten Lands. Aber es ist nun einmal ein Faktum. Dieses Faktum lässt sich durch Vertuschung nicht aus der Welt schaffen; denn Vertuschung löst dieses Problem nicht. Erbschleicherei ist ein Problem, gegen dessen Verdrängung wir uns einsetzen. Diese Stellungnahme ist erst der Anfang.

Die Schweiz arbeitete manche Gesellschaftstragik auf. In Vergangenheit waren dies unter anderem Verdingkinder, Fremdplatzierte, administrativ Versorgte, Zwangssterilisierte, Zwangsadoptierte, etc. Auffallend ist, dass diese Thematiken erst in einem Abstand von zirka 50 Jahren nach deren Geschehen aufgearbeitet werden. Noch nicht von allen erkannt ist z.B. auferzwungene psychologische Verwahrung. Das besondere an Erbschleicherei ist, dass diese jetzt und heute trotz ihrer erwiesenen Existenz im Vorschlag des revidierten Erbrechts nicht aufgenommen wurde. Die Legislative schaut weg. Das Schlimme daran ist die Art und Weise dieser Verdrängungskultur. Nachgewiesenermassen gönnen sich einzelne Beamte willkürliche „Spässe“, in ihren Akten die anzeigeerstattende Partei zum Täter zu diffamieren. Diese Akten werden von der Anzeigeerstatterin weder bestätigt noch gesichtet. Ein solch verantwortungsloses „Spiel“ ist nicht einfach ein zufälliges grobes Foule. Dieses üble „Spiel“ vermag teilweise bei gesetzestreuen Bürgern die psychische Stabilität stark beeinträchtigen. Und das mit weit reichenden wirtschaftlichen Konsequenzen. Das ist gegen die Menschenwürde und hemmt die Bürger in ihrer Pflicht, über beobachtetes Unrecht Anzeige zu erstatten. Es bevormundet verantwortungsvolle Bürger und destabilisiert den Frieden. Und das alles nimmt der Bund bislang auf sich, um Kriminalität zu vertuschen und Statistiken zu beschönigen?! Damit unterstützt er die Täterschaft und verschärft die Problematik. Wir sind sicher, dass der Bund die Problematik korrekt erfassen und ethisch korrekt lösen kann, sofern er will. **Einem Bund wie der Schweiz gebührt würdiges Verhalten.** Und selbst wenn die Problematik nur im Ausland existiert und bei sich nicht gesehen wird, kann der Bund Erbschleicherei präventiv im Gesetz als Straftat aufnehmen.

Uns reichen die drei Monate der Vernehmlassung leider nicht aus, um Bekanntheit zu erlangen und in einem tabuisierten Themenbereich ein grosses Netzwerk aufzubauen. Wir würden uns freuen, wenn vor Verabschiedung des revidierten Erbrechts in menschenwürdiger Weise Grundlagen zu Erbschleicherei seriös erhoben und analysiert würden und erst dann dazu ein passendes Gesetz ausgearbeitet wird. Da die betroffenen Folgeopfer von Erbschleicherei zu Recht diffamierende amtliche Akteneinträge fürchten, ist deren Vertrauen zum Bund bzw. Staat gebrochen. Wir stellen uns gerne als Schnittstelle zur Verfügung, um in Sachen Erbschleicherei erfahrenes Unrecht zu erfassen und die zugetragenen Informationen von Namen zensuriert weiterzuleiten.